

Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren.

Vom 22. Oktober 1964

Im Großhandel mit Textil- und Kurzwaren ist mit dem Ziel einer rationellen Gestaltung der Warenbewegung insbesondere des Direktbezuges und der Bereitstellung bedarfsgerechter Sortimente für die zu beliefernde!) Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse der Handelstätigkeit das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft durchzusetzen.

Das erfordert die Bildung der Großhandelsdirektion für Textil- und Kurzwaren, der die volle Verantwortung für die Planung und Leitung der Großhandels-gesellschaften für Textil- und Kurzwaren zu übertragen ist. Das ermöglicht den Übergang /zu einer der Industrie analogen modernen Organisation und Leitung der Handelsprozesse und die Schaffung neuer ökonomischer Beziehungen zu den WB und ihren Erzeugnisgruppen sowie den Außenhandelsorganen. Dazu wird folgendes verordnet:

§1

(1) Zur Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird mit Wirkung vom 1. April 1965 die Großhandels-direktion Textil- und Kurzwaren mit dem Sitz in Karl-Marx-Stadt gebildet.

(2) Die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (nachstehend Großhandelsdirektion genannt) ist juristische Person, Rechtsträger von Volkseigentum und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die Großhandelsdirektion wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

§2

(1) Mit dem Zeitpunkt der Bildung der Großhandels-direktion wird das Zentrale Warenkontor Textil- und Kurzwaren aufgelöst.

(2) Die Großhandelsdirektion ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Zentralen Warenkontors. Ansprüche gegen das Zentrale Warenkontor sind bis spätestens 6 Monate nach seiner Auflösung der neugebildeten Großhandelsdirektion anzumelden und geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Kürzere Verjährungsfristen werden hiervon nicht berührt.

§3

Der Großhandelsdirektion werden Handelsbetriebe (Großhandels-gesellschaften) unterstellt, die, unabhängig von ihrem derzeitigen Unterstellungsverhältnis, vom Minister für Handel und Versorgung festzulegen sind.

§4

(1) Die Großhandelsdirektion erhält zur Leitung der ihr unterstellten Betriebe mit vorwiegend ökonomischen Mitteln und zur Gestaltung ökonomischer Beziehungen zur Konsumgüterindustrie eigene Planaufgaben und Fonds.

(2) Die Art und Höhe der Fonds werden vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bestimmt.

§5

(1) Zur ständigen Erhöhung des Niveaus der Planung und Leitung und zur Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen des Hauptdirektors sowie zur gesellschaftlichen Kontrolle über die Tätigkeit der Großhandelsdirektion wird ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat gebildet.

(2) Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-ökonomischen Rates, seine Aufgaben sowie die Berufung seiner Mitglieder werden im Statut der Großhandels-direktion geregelt.

§6

Durchführungsbestimmungen und das Statut erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

§7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates
S t o p h

Der Minister für Handel und Versorgung
L u c h t * 8

Anordnung über die Einführung eines verbindlichen Mindest- umtausches für Besucher, die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

Vom 25. November 1964

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) sowie des §6 der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Für Besucher der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin), die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Westdeutschland haben, wird je Person und Tag der Dauer des besuchsweisen Aufenthalts ein verbindlicher Mindestumtausch in Höhe von

5 Deutsche Mark der Deutschen Bundesbank
(im folgenden DM-West genannt)

gegen Mark der Deutschen Notenbank im Verhältnis 1:1 eingeführt